

22.08.95

In - Fz

Vorlage
der Bundesregierung

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1994

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 100 01 - Ko 5/95

Bonn, den 22. August 1995

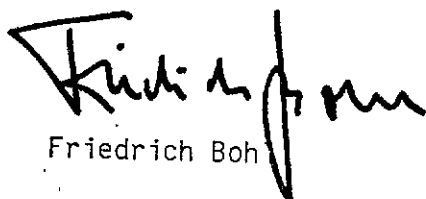
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern vorgelegte

Festsetzung des festen Betrages zur
Erstattung der Bundestagswahlkosten 1994

mit Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates gemäß § 50 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Festsetzung**des festen Betrages zur Erstattung
der Bundestagswahlkosten 1994**

Auf Grund des § 50 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

Zur Abgeltung der Kosten der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegruppen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	DM - Betrag je Wahlberechtigten
I	bis 25.000	1,5074
II	bis 100.000	1,6035
III	über 100.000	1,8912

Das Land Bremen gilt als eine Gemeinde.

Begründung

Mit Schreiben vom 07. November 1994 sind die Länder gebeten worden, die Berechnung der auf ihr Land entfallenden Bundestagswahlkosten 1994 entsprechend den im Beschluß des Bundesrates vom 03. März 1972 - Drucksache 671/71 - festgelegten Bemessungsmerkmalen vorzunehmen.

Die von den Ländern ermittelten Wahlkosten verteilen sich unter Zugrundelegung der o.b. Bemessungsmerkmale auf die Gemeindegruppen wie folgt:

Gemeindegruppe	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte je Gemeindegruppe - insgesamt -	Wahlkosten je Gemeindegruppe insgesamt [DM]
I	bis 25.000	31.463.632	45.429.661,07
II	bis 100.000	12.442.061	19.950.907,39
III	über 100.000	16.546.316	32.294.004,38
<u>insgesamt:</u>		<u>60.452.009</u>	<u>98.674.572,84</u>

Der Gesamtbetrag in Höhe von 98.674.572,84 DM wird nach § 50 BWG als erstattungsfähig angesehen und der Festsetzung des festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Erstattungsbetrages je Wahlberechtigten zugrunde gelegt.

Danach ergeben sich für die einzelnen Gemeindegruppen folgende **Erstattungsbe-
träge**:

Gemeinde- gruppe	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte je Gemeinde- gruppe - insgesamt -	Betrag je Wahlberechtigten - DM -	Zu erstatten je Gemeindegruppe insgesamt [DM]
I	bis 25.000	31.463.632	1,5074	47.428.278,88
II	bis 100.000	12.442.061	1,6035	19.950.844,82
III	über 100.000	16.546.316	1,8912	31.292.392,80
<u>insgesamt:</u>		<u>60.452.009</u>		<u>98.671.516,50</u>

Der Gesamterstattungsbetrag beträgt danach 98.671.516,50 DM.